

RS OGH 2007/11/6 10Ob86/07f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2007

Norm

ZPO §259 Abs2

Rechtssatz

Die den alleinigen Inhalt des Zwischenantrages auf Feststellung bildende Frage des Bestehens eines Rückforderungsanspruches des Beklagten wegen angeblich ohne rechtlicher Verpflichtung an die Klägerin erbrachten Unterhaltsleistungen stellt weder eine Vorfrage für das auf Gewährung des Unterhalts nach den §§ 66 f EheG gestützte Klagebegehren der Klägerin noch für das im Rahmen der vom Beklagten aufrechnungsweise eingewendeten Gegenforderungen gestellte Rückforderungsbegehren dar.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 86/07f
Entscheidungstext OGH 06.11.2007 10 Ob 86/07f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122602

Dokumentnummer

JJR_20071106_OGH0002_0100OB00086_07F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at